

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergrnädigster Bewilligung.

Nro. 89.

Kronstadt, den 5. November

1843.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Se. k. k. Maj. haben vermöge allerh. Entschlie-
ßung vom 14. Oktober 1843 zum Oberpostverwalter
in Siebenbürgen, mit den systemisirten Bezügen, den
Thesaurariatssekretär Friedrich v. Schobeln aller-
grnädigst zu ernennen geruhet.

Ungarn.

Landtags-Nachrichten.

37. Landtags-Sitzung bei den h. Magnaten.
Nachdem der Redner, ein Bischof, welcher für die Bei-
behaltung der Reversalien gesprochen hatte, seinen Vortrag
geendigt, nahm ein ausgezeichnete Portestant das Wort.
Er wünschte die Aufhebung der Reversalien für die Vergan-
genheit, da sie auf keinem Gesetze fußen, von dem Vaterlande
nie anerkannt worden, und so seit ihrer Entstehung ungil-
tig sind; was aber von jeher gesetzwidrig sei, müsse
durch das Gesetz auch aufgehoben werden. Wenn das
nicht geschieht, so wird das Schlechte ärger, und das
Gesetzwidrige legitimirt. Es sei daher nothwendig,
diese Seelenmücke aufzuheben, und er stimmte für
das Nuncium. Ein Anderer: Er sehe in den Revers-
salien keine Gesetzwidrigkeit, da doch 1791 A. 26. in
Bezug auf die gemischten Ehen concessive ausspricht,
daß die Kinder im evangelischen Glauben erzogen wer-
den können, wenn der Vater evangelisch ist, sie schließe
also die Erziehung im kathol. Glauben nicht aus; er
könne also der Aufhebung der Reversalien sein Votum
nicht geben. Er könne, setzte er weiter fort, sein Be-
dauern darüber nicht verschweigen, daß die l. Stände
von dem Vorschlage abweichen, den sie im vorigen
Landtage gemacht, wo sie nämlich sagten: »indem die
Reversalien ohne alle Dazwischenkunft eines Dritten
aufgehoben werden, sollen die bisher in der kathol.
Kirche eingeweihten Kinder als in der kathol. Kirche
geboren betrachtet werden,« bedauernd erwähre er
das, denn er habe darin den ersten großen Schritt der
Annäherung begrüßt. Uebrigens habe er den Revers-
salien keine andere Kraft beigelegt, als daß selbe den
Protestanten zu der Erfüllung seines, dem katholischen
Weibe gegebenen Wortes verpflichten, und der Katho-

likin wieder das Recht zueignen, von ihrem Manne
die Erfüllung seines Wortes zu fordern; aber wenn
er die Reversalien, setzte der Redner fort, auf diese
Weise als einen Vertrag betrachtet, so lasse es sich
keineswegs folgern, daß ein Dritter das Recht habe,
auf die Erfüllung dieser Reversalien, bloß darum, weil
sie gegeben wurden, zu dringen. Die Gültigkeit der
Reversalien hänge nur von dem Willen der kath. Partei
ab, ohne welchen sie ihre Kraft de facto verloren ha-
ben. Wenn wir die Reversalien in solchem Sinne
beibehalten, nahm der Redner weiter das Wort, so
wird diese Gesetzverordnung keinen andern Einfluß ha-
ben, als daß die Zweifel über die Gesetzmäßigkeit oder
Gesetzwidrigkeit derselben und über das Dazwischen-
kunftrecht einer äußern Macht von nun an aufgehoben
werden; auf die Katholikin werde dieselbe keine
solche Wirkung haben, wodurch dieselbe in ihrem Rechte
behindert würde. Die Befürchtung, daß da das Schick-
sal der Reversalien von dem Weibe als dem schwä-
chern Theile der Ehe abhängt, man alle Mittel an-
wenden werde, um dasselbe in seinem Willen wankend
zu machen, bis es entweder nachgebend, oder durch
seine Standhaftigkeit sich in den traurigsten Zustand
versetzen wird, theile er nicht in solchem Maße, als
daß er wünschen sollte, man möge wegen solcher ein-
zelnen Fälle auch den wohlthätigen Folgen dieser Ge-
setzverordnung entsagen. Damit die Reversalien allen-
falls ihre wohlthätigen Folgen haben, solle das Gesetz
dieselben, in wie fern die Katholikin ihre Erfüllung
wünscht, in ihren Schutz nehmen. Das Gesetz soll es
also deutlich aussprechen, daß die in solchem Sinn ge-
gebenen Reversalien in ihrer Kraft belassen werden;
die Worte aber, welche die l. Stände in ihrem Vor-
schlage vom vorigen Reichstage anwendeten, daß näm-
lich die Reversalien nach gegenseitiger Uebereinkunft
aufgelöst werden können, sollen ausgelassen werden,
weil die Parteien zu deren Auflösung so zu sagen auf-
gefordert werden. Nach einer weitern Besprechung
der Sache that der Redner folgenden Vorschlag: »in
Bezug auf die bisher eingegangenen Reversalien wird
verordnet, daß dieselben, in wie fern List oder Gewalt
auf die Entstehung derselben keinen Einfluß hatten, in
ihrer Kraft belassen werden, und steht es der Katho-
likin frei, die Erfüllung derselben zu fordern; aber die

Kinder, die in Folge solcher Verbindungen in der katholischen Kirche erzogen würden und das 7. Jahr schon überschritten haben, müssen auch ferner die kathl. Religion beibehalten, bis sie die zum Uebertritt in einen andern Glauben erforderlichen Eigenschaften erlangt haben.« — Dieser Vorschlag gewann den Beifall der Meisten, nur wollen einige noch deutlich hinzugesetzt wissen, daß 1. die Reversalien Privatverträge sind, die nach freier Uebereinkunft der Paciscenten auflöslich seien, 2. daß in ihrer Abfassung kein Dritter Einfluß habe, und 3. daß ihre Erfüllung von der betreffenden Partei nur auf dem Wege des Civilgesetzes gefordert werden könne. — Nach dem wollte ein Graf aus historischen Daten beweisen, daß auch schon von Seiten der Protestanten Reversalien gefordert wurden, wegen der protestantischen Erziehung ihrer Kinder, so z. B. Dressffy und Stephan Wesselényi. Die erste der erwähnten Reversalien wurden von dem Katholiken Stephan Wesselényi gegeben, als er die Protestantin Katharina Dressffy heirathete, indem er vor dem Palatin Georg Turzó beeidete, daß er »sub amissione honoris et humanitatis« seine Kinder in der protestantischen Confession erziehen wolle. Unter der glorreichen Regierung Maria Theresens wurden mehrere gemischte Ehen eingegangen, wo die kath. Partei versprach die evangelische Erziehung ihrer Kinder in Nichts zu behindern. Dagegen wurden strenge Maßregeln getroffen, aber es traf sich im Rosenauer Bezirk der merkwürdige Fall, daß ein kath. Bräutigam seiner protest. Braut darüber Reversalien gab, daß er die aus dieser Ehe entstehenden Kinder in der protestantischen Confession erziehen lassen wolle. Dagegen erhob der Bischof von Rosenau Klage, doch die Protestanten wurden von der Statthalterei 26. Sept. 1778 in ihrem Rechte belassen, weil sie Reversalien hatten. — In der 23. Sitzung des Reichstags 1790 wurde bestimmt: daß die in Mischehen gezeugten Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen sollen, ohne daß das Recht der Eheleute, vermittelt eines Contractes über die Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, angefaßt wird; worauf nur die Protestanten in dem damaligen Reichstage drangen. Die obenerwähnte Betäubung, setzte der Redner weiter fort, spiele zwar in einzelnen Fällen eine Rolle, aber sie lasse sich doch nicht bei allen protestantischen Freiern voraussetzen. Die Frage wird von den kbb. Ständen immer nur einseitig aufgefaßt, indem sie immer nur den protestantischen Mann und nie das kathol. Weib ins Augenmerk fassen. Die Katholikin kann den protestantischen Mann lieben, aber sie verliert auch ihren Glauben nie aus dem Auge, und gibt jenem nur gegen Reversalien ihre Hand; werden aber die Reversalien aufgehoben, so ist der eheliche Frieden gestört. — Das Oberhaupt der ungar. Kirche äußerte sich folgender-

maßen: Er wolle nur das Wichtigste und zwar vom Standpunkt des Gesetzes aus berühren. Die I. Stände halten sich an das Circular der Statthalterei vom 3. 1792, 21. Nov., wornach die Reversalien seit 1781 aufhörten. Aber die mit freiem Willen gegebenen Reversalien sind damit nicht für aufgehoben erklärt; denn die allerhöchste im vorigen Jahre gegebene Erklärung sage es ausdrücklich, die Meinung wäre falsch, daß dem Toleranzedict von 1781 zufolge auch die aus freiem Vertrag entstandenen Reversalien ungiltig seien. Die Reversalien seien nicht gesetzwidrig; wie sie aber bei ihrer Gesetzmäßigkeit aufgehoben werden können, sei nicht ersichtlich. — Der erste der Calvinisten: Die Reversalien seien gesetlos, weil darüber kein Gesetz vorhanden. Ist in dem Wiener und Linzer Frieden auch nur eine Spur davon? Allerdings sind die Reversalien später durch k. Resolutionen eingeführt worden, aber hier sei nicht von Resolutionen, sondern von Gesetzen die Rede. Wahr ist es, das Gesetz von 1781 gebrauchte, indem es von der protestantischen Erziehung der Söhne eines protestantischen Vaters spricht, das Wort »können«, es stehe also frei, die Kinder katholisch zu erziehen, aber darum lasse sich noch nicht auf Reversalien schließen. Die Reversalien gründen sich auf kein Gesetz, folglich sind sie gesetlos, und wenn sie auch durch Resolution eingeführt wurden, so sind diese ungiltig, denn durch eine Resolution kann kein Gesetz verändert werden. Nach mehreren hierauf folgenden Vorträgen vertagten Se. k. k. Hoheit die Berathungen auf den folgenden Tag.

38. Landtagssitzung der I. Stände. An der Tagesordnung war der Criminalgesetzworschlag vom XII. Kapitel angefangen. Lebhaftige Debatten entstanden in Folge eines Modificationsvorschlages über den 225 S. des 22. Kapitels, der aber doch endlich angenommen wurde. Zu gleichen Debatten gab das XXVII. Kapitel Anlaß, das von Verläumdung und Ehrenverletzung handelt, inwiefern nämlich im 267 S. enthalten ist, daß auch derjenige nicht als ein Verläumder zu betrachten sei, »der in Bezug auf das Verbrechen oder die Immoralität, die er Jemanden allein oder vor Andern vorgeworfen hat, solche Beweise aufbringen kann, von welchen man auf die Wahrheit seiner Aussage schließen kann«, ferner auch derjenige, »der in Bezug auf ein Verbrechen oder Immoralität nur seinen Verdacht äußerte, denselben aber nicht als Wahrheit aufstellte; wegen Verläumdung wird er nur dann bestraft, wenn er durchaus keine Ursache zum Verdacht hatte und selben nur aus Böswilligkeit erdichtete.« Se. Excell. der kön. Personal äußerten, daß auf diese Weise den grundlosen Gerüchten, die doch oft den Frieden eines Menschen stören, keine gehörigen Schranken gesetzt seien. Andere sprachen sich wieder dagegen aus, daß Jemand in einem freundschaftlichen Gespräche nach dem geringsten bezüglichen

Worte als Ehrenverlezer angesehen werde; doch wurde der Gesetzworschlag angenommen.

39. Landtags-Sitzung der h. Magnaten. An der Tagesordnung war der zweite Punkt des Nunciatus: der Uebertritt, der aber heute nicht zur Entscheidung gelangte. Bemerkenswerth ist der Vorschlag eines Grafen, dem Viele beigetreten sind und der von Sr. k. k. Hoheit der Dictatur übergeben wurde, damit er nächstens Gegenstand einer weitern Erörterung sein könne. Folgendes ist der Inhalt des Vorschlags: 1. Sobald der Uebertritt im Sinne des zu constituirenden Gesetzes geschehen wird, soll derselbe in Rücksicht auf das Ueberwachungsrecht Sr. Maj. nicht mehr von dem Willen und von der Entscheidung einer andern Macht abhängen. Daher wird die Ueberwachung der executiven Macht über die Uebertrittsfälle und ihr Entscheidungsrecht nicht mehr in einer Beurtheilung des Gewissens und der innern Ueberzeugung bestehen, sondern in einer Beobachtung dessen, ob die gesetzliche Verordnung und Solennität beobachtet worden ist; aber im Interesse der Religiosität und des Haupterfordernisses des Staats ist es nothwendig, daß die executive Macht ihr Ueberwachungsrecht mehr auf die Verhütung als auf die Bestrafung begangener unverbesserlicher Fehler anwende. 2. Der zum Uebertritt Vere willige muß seinen Entschluß entweder dem Vorsitzer der betreffenden Gerichtsbarkeit, oder seiner eigenen Behörde, die es dann weiter berichtet, anzeigen; worauf dieser Gerichtsvorsitzer den Seelsorger des fraglichen Individuums auffordert, selbes über den Uebertrittsent- schluß, in Gegenwart zweier Gerichtsbeamten, auszu- hören; sodann werden demselben 2 bis 4 Wochen Bes- denkzeit gelassen. Nach Verfluß derselben wird der Uebertretende in Gegenwart des Gerichtsvorsitzers und eines Collegen, oder zwei weltlicher Zeugen, noch ein- mal ausgehört, und das von dieser Procedur verfer- tigte Protokoll mit Hinzufügung des Zeugnisses über das erste Verhör, Sr. Maj. oder einer stellvertreten- den Behörde unterbreitet. Indem Seine Majestät höchstihre Verordnung nur auf die Beobachtung der Solennität beschränkt, erlaubt Höchsthse den Ueber- tritt, wenn in letzterer kein Fehler geschehen ist, und nur im entgegengesetzten Fall ertheilt Höchsthse ein ab- weisendes Dekret, was aber binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterbreitung an gerechnet, geschehen muß. Nach Herablangung des Decrets, oder wenn dies nicht geschieht, nach den sechs Wochen, muß der Ge- richtsvorsitzer gleich ein Zeugniß über den freien Ue- bertritt ertheilen, und im Fall eines abschlägigen De- crets, die Verbesserung des begangenen Fehlers ermitteln.

(Presb. 3tg.)

Oesterreich.

Das Manheimer Journal läßt sich aus Wien schreiben, daß die päpstliche Regierung in Bezug auf

die Unruhen, welche in den Legationen fortwährend stattfinden, unsre Regierung angegangen habe, öster- reichische Truppen in die päpstlichen Staaten einrücken zu lassen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Feldmarschall, Graf Radetzky soll auch bereits gemessene Befehle erhalten haben, um 4000 Mann zur Verfö- gung des römischen Hofes zu stellen. — Vorerst müssen wir die Nachricht einem billigen Zweifel unterwerfen. — Andern Berichten in der Kölner Zeitung zufolge, will die französische Regierung gegen jede bewaffnete Intervention Oesterreichs in den Legationen protestiren, und im Falle es doch geschehe, soll eine Decupation von Seite Frankreichs stattfinden. — Die griechischen Angelegenheiten will unsre Regierung, wie es heißt, zu einer Frage der allgemeinen europäischen Politik machen. Erstens glaubt die Regierung dadurch einen moralischen Eindruck auf die griechische Nation und ihre Leiter hervorzurufen, welche sich dann hüten werden, ihre durch einen kühnen Handstreich eingenom- mene Stellung zu mißbrauchen. Zweitens aber würde dadurch den Folgen vorgebeugt werden, die eine Ver- schiebenheit der Meinung über die fragliche Angelegen- heit unter den drei Schutzmächten nach sich ziehen könnte. — Ein österreichisches Kriegsdampfboot soll aus Anlaß der letzten Vorgänge in Griechenland im Pi- räus stationirt werden.

U n s l a n d.

Walachei.

†† Bukarest, 15. Oktober. Heute Nachmittag nach 4 Uhr ist unser verehrter Fürst G. D. Bibesco von seiner Reise nach Konstantinopel glücklich und wohl- behalten wieder hier in seine Residenz zurückgekehrt. Schon um 1 Uhr waren zur Bewillkommung Sr. Durchlaucht im Kloster Bacarescht der hohe Klerus, sämtliche Herren Minister, der Oberpolizeichef, die Municipalität, mehre Notabilitäten sammt den Vor- ständen einiger Corporationen entgegengefahren, und vom Fürsten bei seiner bald darauf erfolgten Ankunft, und sofort abgehaltenem feierlichen Dankgebet in der Klosterkirche für Höchsthdesen glücklicher Rückkehr huld- reich empfangen worden. Nach üblicher Weise wurde Sr. Durchlaucht vom Stadtrathe Brot und Salz dar- gebracht, und die israelitische Gemeinde zeichnete sich besonders dadurch aus, daß sie Sr. Durchlaucht das in walachische Sprache übersezte, vom hiesigen Buch- drucker Kopainigg sehr sauber auf Seide abgedrucktes Kirchengebet *Salvum fac Regem*, sammt einem Kuchen überreichte, von welchem Se. Durchlaucht auch sogleich einen Biß zu genießen geruhte. Unter Glockenge- läute und dem Donner der auf dem Metropolitberge aufgestellten, von Minute zu Minute losgebrannten Ka- nonen setzte sich der Zug sofort, durch die dicht von Menschen gefüllten Hauptstraßen Podu Bejlik, Kurtea

125

vekie und Podu Kalitsch, in deren langen Fensterreihen man die anmuthigsten Frauentöpfe gedrängt übereinander erblickte, langsam nach dem Residenzpalast Sr. Durchlaucht in Bewegung, wohin die Hrn. Minister und der Generalstab auf einem kürzern Wege vorangeeilt waren, und das Militär en parade im Hofe sich aufgestellt hatte. Hier angekommen, verließ Sr. Durchlaucht gleich beim Einfahrtsthore den Reisewagen, ging freundlich dankend die Fronte des Militärs ab, welches während der volltönenden Hymne, »Gott erhalte« ic. salutirte, und eilte dem Eingang seines Palastes zu, wo sich dem gefühlvollen Menschen das schönste Schauspiel darbot, wo der Fürst mitten im Glanze seiner Hoheit, den Regungen der Natur, den sanften Empfindungen der Vaterliebe sich überließ. Hier am Fuße der Treppe harrten mit Ungeduld die erhabenen fürstlichen Kinder des Wiedersehens ihres liebenden Vaters. Aber mit nicht geringerer Ungeduld — man sah es ihm an — schritt auch dieser herbei, eines um das andre an sein väterliches Herz drückend, hob er das Jüngste auf seinen Arm, und eilte die Treppe hinan, in seine innern Gemächer! — Heil allem Volke, dessen Fürst auch Vater ist. — Für den Abend bereiten die Einwohner eine Erleuchtung der Stadt.

Serbien.

† Herr Alexander Simitsch, welcher die Geschäfte eines serbischen Deputirten bei der Pforte versah, ist zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an die Stelle des Avram Petronievitsch ernannt worden, wogegen Hr. Razo Theodorovitsch mit dem Posten eines serbischen Deputirten in Konstantinopel, welchen derselbe bereits zu einer frühern Zeit bekleidet hat, betraut worden ist.

Aegypten.

† Alexandrien, 16. Sept. Daß es um die Geldmittel Mehemed Ali's doch so übel nicht stehe, als man nach den Berichten mancher öffentlichen Blättern glauben sollte, beweiset die vor wenigen Tagen erfolgte Zuhandenstellung einer Anweisung auf 400000 spanischer Talaris an die Gebrüder Bizinia, womit der Vicekönig sein diesem Handelshaus gegebenes Versprechen, diese Summe zur Vermehrung des Fonds der für den Waarentransport zwischen Alexandrien und Suez errichteten Asscuranz, zu dessen Disposition zu stellen, auf die befriedigendste Weise erfüllt, und denn Credit dieses großartigen und für die gesammte europäisch-asiatische Handelswelt wichtigen Etablissements noch mehr gehoben hat. Ein Beweis mehr des großen Zutrauens, welches Mehemed Ali in die genannten Gebrüder Bizinia, die als Directoren an der Spitze dieses Unternehmens stehen, gesetzt hat, und der Ach-

tung, welcher sie bei ihm genießen, ist, daß Sr. Hoheit dessen eignen Sohn Saib Pascha diesem Handelshause als Associé beigegeben hat.

Spanien.

In Barcelona dauert der Kampf noch immer fort, obgleich die Stadt fast in einen Schutthaufen verwandelt ist. — Am 9. Okt. hat die Junta die Fremden aufgefordert, die Stadt binnen 24 Stunden zu verlassen. Am 10. fand der Auszug und die Einschiffung der Franzosen ohne Unfall Statt. — Barcelona ist seit dem 30. Sept. durch eine strenge Blokade von allen Communicationen abgeschnitten. Zehn Kriegsschiffe, fünf englische und fünf französische, lagen am 10. Okt. im Hafen. Die französischen Schiffe haben mehr denn 6000 Ausgewanderten, Franzosen, Schweizern und Spaniern ein Asyl gewährt, welche von dem Geschwader mit Lebensmitteln unterstützt worden. — Die Leute auf den Schiffen haben außer mancher Belustigung auch noch einen andern ganz schauerlichen Zeitvertreib — den Anblick des Bombardements. Des Morgens um 5 Uhr werden vom Monjuich und der Citadelle Bomben auf die Atarazanas und andere von den Insurgenten besetzte Punkte geworfen, welche mit Kanonensalven erwidern. Um 9 Uhr frühstücken Belagerer und Belagerte, dann beginnt das Feuern wieder bis zum Mittagessen; nach demselben macht man die besetzte Siesse, welche bis gegen 4 Uhr dauert, dann aber wird bis zur eintretenden Nacht wieder bombardirt. — Die Insurgenten kennen recht genau ihre verzweifelte Lage, werden sich aber bis zum Aeußersten vertheidigen, denn sie wissen wohl, daß man ihnen keine Gnade bewilligen wird. Auch sind sie fest entschlossen, ehe sie untergehen, die Stadt an allen vier Ecken anzuzünden. Diese Drohung wiederholen sie täglich, und nach ihrem Charakter zu schließen, muß man sich leider auf diese gräueltolle Unthat gefaßt machen. Alle Kirchen sind in Spitäler, Magazine und Kasernen verwandelt. Mit Geld, nämlich Kupfergeld, sind die Insurgenten reichlich versehen, denn es wird davon ohne Unterlaß geprägt, und an Lebensmitteln fehlt es bis jetzt noch nicht, denn beim Ausbruch des Aufstandes waren alle Magazine überfüllt. Zum Schlusse wollen wir noch der unglaublichen Unerfrohenheit des weiblichen Geschlechts von Barcelona erwähnen. Während der Bombardirung, des Kanonen- und Flintenfeuers zeigen sich Mädchen und Frauen auf den Straßen, welche kaum mit dem Andrusse dem Kugelregen ausweichen: »Laßt uns auf die andere Seite der Straße gehen, denn hier fallen zu viele Kugeln nieder.« — In Madrid wurde eine Verschwörung entdeckt, welche den Plan hatte, den General Narvaez umzubringen.